

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts
— Drucksache 10/837 —

A. Problem

1. Die technische Entwicklung auf dem Gebiet sowohl des Fotokopierens als auch der Bild- und Tonaufzeichnung hat zu einer immer stärkeren Inanspruchnahme urheberrechtlich geschützter Werke geführt, der das Urheberrechtsgesetz von 1965 nicht mehr gerecht wird.
2. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts trägt die bislang vorgesehene Vergütungsfreiheit der öffentlichen Wiedergabe von Kirchenmusik der Eigentumsgarantie nicht genügend Rechnung.
3. Der urheberrechtliche Schutz von Lichtbildwerken wird gegenüber dem Schutz anderer Werke als ungenügend angesehen.
4. Im Schiedsverfahren zur Klärung von Streitigkeiten über die Wahrnehmung der Rechte aus dem Urheberrechtsgesetz haben sich gewisse Mängel herausgestellt, die es zu beseitigen gilt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs, der im wesentlichen die folgenden Regelungen zum Inhalt hat:

1. Es wird eine Vergütung vorgesehen
 - a) für das Fotokopieren geschützter Werke, die anknüpft sowohl an die Leistungsfähigkeit des Kopiergerätes als auch an den einzelnen Kopiervorgang;
 - b) für die Bild- und Tonaufzeichnung geschützter Werke, die anknüpft sowohl an das Aufzeichnungsgerät als auch an die jeweilige Leerkassette;wobei die Vergütungsansprüche durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, so daß sich in der täglichen Praxis des Vervielfältigungsvorgangs keine Änderung ergibt.
2. Vergütungsfreie öffentliche Wiedergabe geschützter Werke ist nur zulässig im Rahmen der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Alten- und Wohlfahrtspflege, Gefangenenbetreuung sowie bestimmter Schulveranstaltungen.
3. Der volle Urheberrechtsschutz wird auch für Lichtbilderwerke eingeführt.
4. Das Schiedsverfahren nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz wird neu geordnet und auf Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Einzelnutzern ausgedehnt.

C. Alternativen

Zur Frage der Grundkonzeption des Urheberrechtsschutzes und ihrer Auswirkungen gibt es angesichts der — vom Bundesverfassungsgericht verdeutlichten — Eigentumsgarantie keine Alternative.

Zur Frage der Vergütungen sind nach Anknüpfung und jeweiligem Umfang zahlreiche Varianten denkbar, nicht aber hinsichtlich der Notwendigkeit, die angemessene Vergütung für die Urheber zu erzielen.

D. Kosten

Die im Regierungsentwurf genannte Belastung der öffentlichen Hand von 17 Mio. DM wird durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußempfehlung deutlich unterschritten.

Durch die Neuregelung der Vergütungspflicht für das Vervielfältigen geschützter Werke werden sich die Preise für unbespielte Bild- oder Tonträger und für Fotokopien sowie die entsprechenden Vervielfältigungsgeräte geringfügig erhöhen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind davon jedoch nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/837 — in der aus der anliegenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen,
 - a) alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über
 - die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG vorzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob das Vergütungsaufkommen als angemessen im Sinne des § 54 UrhG angesehen werden kann,
 - die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstattenund gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen;
 - b) eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und in den USA, durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten;
 - c) zu prüfen,
 - ob ein Leistungsschutzrecht zugunsten der Tonmeister einzuführen ist,
 - ob Änderungen des Urhebervertragsrechts im Hinblick auf die Verträge mit Rundfunkanstalten geboten sind.

Bonn, den 17. Mai 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Saurin	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet des Urheberrechts

— Drucksache 10/837 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“
2. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

01. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung.“
02. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Bearbeitungen
Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.“
03. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.“

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugend-, Alten- und Sozialpflege sowie für Schulveranstaltungen, *es sei denn*, die Veranstaltung dient dem Erwerbszweck eines Dritten; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

4. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, **sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

4. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) unverändert

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne *Aufsätze* handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht *in Klassenstärke* herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

siehe Absatz 6

(4) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken zu verleihen.

(5) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(6) Die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik *und die* im we-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne **Beiträge** handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) unverändert

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von **kleinen Teilen** eines Druckwerkes oder von **einzelnen Beiträgen**, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch

1. im Schulunterricht, in **nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder**

2. für **staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl**

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es **sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt**,

ist, soweit sie nicht durch **Abschreiben** vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 **oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Ebenso ist die Vervielfältigung eines Programms für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.**

(5) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie **solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.**

(6) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

siehe Absatz 4

Entwurf

sentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift ist, soweit sie nicht *handschriftlich* vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 4 Buchstabe b zulässig.

§ 54

Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller

1. von Geräten und
2. von Bild- oder Tonträgern,

die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt. *Der Anspruch entfällt, soweit nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Geräte oder die Bild- oder Tonträger zur Vornahme der Vervielfältigungen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden.*

(2) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen *denjenigen, der als Betreiber eines dazu geeigneten Gerätes solche Vervielfältigungen herstellt oder herstellen läßt*, einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemißt sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 54

Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller

1. unverändert
2. unverändert

die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen; neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt.

(2) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen **den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen; neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt. Werden Geräte dieser Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.** Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemißt sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Als angemessene Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. *Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in der Anlage getroffene Regelung zu ändern, wenn dies wegen einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der technischen Gegebenheiten erforderlich ist, um eine angemessene Vergütung der Berechtigten sicherzustellen.*

(4) Der Urheber kann von den nach Absatz 1 zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen. Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes, *das zur Herstellung von Vervielfältigungen nach Absatz 2 geeignet ist*, Auskunft über die Art und den Umfang der Nutzung des Gerätes verlangen. *Die Auskunft ist jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen.*

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 4 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Vergütungen zu.“

5. § 68 wird aufgehoben.

6. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbilder geltenden Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu. *Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“*

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 entfällt, soweit nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Geräte oder die Bild- oder Tonträger zur Vornahme der Vervielfältigungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht benutzt werden.

(4) Als angemessene Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(5) Der Urheber kann von den nach den Absätzen 1 und 2 zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten **oder in Verkehr gebrachten** Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen. Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes, **in einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche** Auskunft verlangen.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 5 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Vergütungen zu.“

5. unverändert

6. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) unverändert

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist; für alle anderen Lichtbilder tritt an die Stelle der Frist von fünfzig Jahren eine Frist von fünfundzwanzig Jahren. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. In § 87 Abs. 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch „§ 54 Abs. 1“ ersetzt.

7. unverändert

7a. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108 a

Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen des Ver-
vielfältigens oder des Verbreitens im Sinne des
§ 106 oder des § 108 gewerbsmäßig, so ist die
Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder
Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

7b. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 wird die Tat
nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die
Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen
öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung
ein Einschreiten von Amts wegen für geboten
hält.“

7c. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

**Anspruch auf Vernichtung und ähnliche
Maßnahmen**

Der Verletzte kann bei Straftaten nach den
§§ 106, 107 Nr. 2 und § 108 die in den §§ 98 und
99 bezeichneten Ansprüche nach den Vorschrif-
ten der Strafprozeßordnung über die Entschädi-
gung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) geltend
machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht
ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegen-
standes. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches
über die Einziehung (§§ 74 bis 76 a) sind in den
in Satz 1 bezeichneten Fällen auf die in den
§§ 98 und 99 genannten Gegenstände nicht an-
zuwenden.“

7d. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Bekanntgabe der Verurteilung

Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108 a auf
Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es be-
antragt und ein berechtigtes Interesse daran
dortut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf
Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die
Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu be-
stimmen.“

8. Nach § 137 wird folgender § 137a eingefügt:

„§ 137 a

Lichtbildwerke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die
Dauer des Urheberrechts sind auch auf Licht-
bildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am ...
[Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] nach
dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abge-
laufen ist.

8. unverändert

Entwurf

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Wahrnehmung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten**

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird angefügt:
„(Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)“.
2. Nach § 13 wird der bisherige § 16 als § 13a eingefügt.
3. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:
„§ 13 b
Vermutung der Sachbefugnis
(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt.
(2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27 oder nach § 54

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Wahrnehmung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten**

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
 - 1a. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“
2. unverändert
 - 2a. § 13 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funk-sendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.“
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 oder 2 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Schiedsstelle

(1) Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen, wenn der Streitfall

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind;
2. den Abschluß eines Gesamtvertrages betrifft.

(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Sie werden vom Bundesminister der Justiz auf vier Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen.

(5) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. *Kommt ein Vergleich zustande, so muß er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden sowie von den Parteien unterschrieben werden.* Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(6) *Der Abschluß eines Schiedsvertrages über künftige Rechtsstreitigkeiten auf Grund von § 12 ist nur zulässig, wenn er jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.*

(7) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Schiedsstelle fort. § 211 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Wird die

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Schiedsstelle

(1) Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen, wenn der Streitfall

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, **oder**
2. den Abschluß **oder die Änderung** eines Gesamtvertrages

betrifft.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, **wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Parteien unterschrieben ist**; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(6) **Ein Schiedsvertrag über künftige Streitfälle nach Absatz 1 Nr. 2 ist nichtig**, wenn er nicht jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt **des Schiedsgerichts** die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.

(7) unverändert

Entwurf

Anrufung der Schiedsstelle zurückgenommen, so gilt die Verjährung als nicht unterbrochen.“

5. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 c eingefügt:

„§ 14 a

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht.

(4) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

§ 14 b

Beschränkung des Einigungsvorschlags;
Absehen vom Einigungsvorschlag

(1) Ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs (§ 13) bestritten und ist der Sachverhalt auch im übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

(2) Sind bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht im Streit, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.

§ 14 c

Streitfälle über Gesamtverträge

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrages. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur für die Zeit seit der Antragstellung vorschlagen.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. § 14 a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

(3) Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. Die Bestim-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 c eingefügt:

„§ 14 a

unverändert

§ 14 b

unverändert

§ 14 c

Streitfälle über Gesamtverträge

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrages. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. § 14 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Präsident des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verfahren vor der Schiedsstelle

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln,
2. die näheren Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle für ihre Tätigkeit zu erlassen,
3. die für das Verfahren vor der Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu bestimmen; die Gebühren dürfen nicht höher sein als die im Prozeßverfahren erster Instanz zu erhebenden Gebühren,
4. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen."

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Gerichtliche Geltendmachung

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

(2) Dies gilt nicht, wenn bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind. Stellt sich erst im Laufe des Rechtsstreits heraus, daß die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs im Streit ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aussetzung nach, daß ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gilt die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des von der Verwertungsgesellschaft dem Nutzungsverhältnis zugrunde gelegten Tarifs als zugestanden.

(3) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verfahren vor der Schiedsstelle

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit **und die Verjährung** von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen."

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Gerichtliche Geltendmachung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Über Ansprüche auf Abschluß eines Gesamtvertrages (§ 12) entscheiden die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug. Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zivilprozeßordnung; § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Oberlandesgerichte setzen den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrages für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen. Gegen die von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.“

8. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Weitergabe von Einfuhrmeldungen

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Angaben über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes, die ihr vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mitgeteilt werden, an die zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs berechnete Verwertungsgesellschaft weiterzuleiten.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 6 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Über Ansprüche auf Abschluß eines Gesamtvertrages (§ 12) entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrages für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt.“

8. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Weitergabe von Einfuhrmeldungen

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Angaben über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 des Urheberrechtsgesetzes, die ihr vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mitgeteilt werden, an die zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs berechnete Verwertungsgesellschaft weiterzuleiten.“

9. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Anhängige Verfahren

Die §§ 14 bis 16 sind auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren gelten die §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1294).“

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 2 Nr. 4, 5 und 7 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1985 in Kraft.

Entwurf
Anlage
Zu § 54 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes
Vergütungssätze
<i>I. Vergütung nach § 54 Abs. 1:</i>
Die Vergütung aller Berechtigten beträgt
1. für jedes Tonaufzeichnungsgerät 2 DM;
2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät 15 DM;
3. bei Tonträgern 0,10 DM für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung;
4. bei Bildträgern 0,40 DM für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung.
 <i>II. Vergütung nach § 54 Abs. 2:</i>
 Die Vergütung aller Berechtigten beträgt für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung
1. bei Geräten, die vorwiegend zu Zwecken des Unterrichts in Schulen, Hochschulen oder nichtgewerblichen Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen oder zu Zwecken der wissenschaftlichen, nichtgewerblichen Forschung verwendet werden, 0,02 DM;
2. bei anderen Geräten 0,04 DM; § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294) bleibt unberührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses
Anlage
Zu § 54 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes
Vergütungssätze
<i>I. Vergütung nach § 54 Abs. 1:</i>
Die Vergütung aller Berechtigten beträgt
1. für jedes Tonaufzeichnungsgerät 2,50 DM
2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät mit oder ohne Tonteil 18,00 DM
3. bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung 0,12 DM
4. bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung 0,17 DM
5. für jedes Ton- und Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummern 3 und 4) nicht erforderlich sind, das Doppelte der Vergütungssätze nach den Nummern 1 und 2.
 <i>II. Vergütung nach § 54 Abs. 2:</i>
1. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 1 beträgt für jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung
von 2 bis 12 Vervielfältigungen je Minute 75,— DM
von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute 100,— DM
von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute 150,— DM
über 70 Vervielfältigungen je Minute 600,— DM
2. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 2 beträgt für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung
a) bei Ablichtungen, die ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, 0,05 DM
b) bei allen übrigen Ablichtungen 0,02 DM

Entwurf

Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Bei Vervielfältigungsgeräten, mit denen mehrfarbige Ablichtungen hergestellt werden können, und bei mehrfarbigen Ablichtungen ist der doppelte Vergütungssatz anzuwenden.
4. Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.

Bericht der Abgeordneten Saurin und Stiegler

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts — Drucksache 10/837 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 50. Sitzung vom 26. Januar 1984 in erster Lesung beraten, an den Rechtsausschuß zur Federführung, an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Haushaltsausschuß berichtet dem Deutschen Bundestag unmittelbar über die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat unter dem 13. März 1985 die folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet den Rechtsausschuß einstimmig um folgende Prüfungen:

1. Um eine bessere Verteilungsgerechtigkeit bei der Urhebervergütung zu erreichen, sollte die Geräteabgabe zugunsten der Leerkassettenabgabe angehoben werden (Anlage zu § 54 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz).
2. Bei der reprographischen Vervielfältigung sollte die im Regierungsentwurf ausschließlich vorgesehene Betreibervergütung durch eine Kombination von Gerätevergütung und Betreibervergütung für Großbetreiber ersetzt werden.
3. Der Schutz von Computerprogrammen sollte ausdrücklich (expressis verbis) im Urheberrecht aufgeführt werden.
4. Bei gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen sollten die Strafdrohungen empfindlich angehoben werden.
5. Bei der Videopiraterie sollte der bisherige Straftatbestand in ein Officialdelikt umgewandelt werden.

Darüber hinaus hat der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig beschlossen, den Rechtsausschuß zu bitten, die Bundesregierung aufzufordern, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht sollte auch die Grundlage für eine Überprüfung der Vergütungssätze sein.

Der Ausschuß für Wirtschaft bittet darüber hinaus den Rechtsausschuß, eine Prüfung zu erwägen, ob der Urheberrechtsschutz auch bei privaten Rundfunkbetreibern international voll gewährleistet ist.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat unter dem 17. April 1985 die folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsvorschläge vom 14. März 1985 anzunehmen.

Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß in § 53 Abs. 4 (neu) (Formulierungshilfe 8) der Buchstabe b gestrichen wird.

2. Der Ausschuß empfiehlt ferner zu § 52 Abs. 1 (Formulierungshilfe 4), in den Katalog der von der Vergütungspflicht befreiten Veranstaltungen auch Veranstaltungen nichtgewerblicher Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.
3. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ist vor allem an der Praktikabilität und Rechtssicherheit in der Handhabung des Urheberrechtsschutzes in Unterricht und Weiterbildung interessiert.

Er bittet deshalb, im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses eindeutig klarzustellen, daß eine Wiedergabe von Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht als nichtöffentlich anzusehen ist; dies erscheint notwendig, da bisher zum Beispiel von der GEMA der Standpunkt vertreten wird, daß eine solche Wiedergabe ohne besondere Genehmigung der Inhaber der Urheberrechte nicht erlaubt sei.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 16. Sitzung am 22. Februar 1984, 43. Sitzung am 6. Februar 1985, 47. Sitzung am 27. März 1985, 48. Sitzung am 17. April 1985 und 50. Sitzung am 14. Mai 1985 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorstehenden Zusammenfassung anzunehmen.

II.

Die Entwicklung der letzten Jahre auf dem Gebiet der Bild- und Tonaufzeichnung sowie auf dem Gebiet des Fotokopierens hat zu der Notwendigkeit geführt, das Urheberrechtsgesetz diesen Entwicklungen anzupassen, damit dem verfassungsmäßigen Gehalt des Urheberrechts wieder hinreichend Rechnung getragen wird. Die rechtstatsächliche Entwicklung und die von Verfassungen wegen daraus zu ziehenden Konsequenzen sind in der Begründung des Regierungsentwurfs zutreffend dargestellt; es kann daher insofern darauf verwiesen werden.

Der Rechtsausschuß stand nun vor der Aufgabe, einen Ausgleich zu finden zwischen den widerstreitenden Interessen auf der einen Seite der Urheber und auf der anderen Seite der Urheberrechtsnutzer und der diese Nutzungen ermöglichenden Industrie.

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung der von dem Gesetzentwurf betroffenen wirtschaftli-

chen Interessen war der Gesetzgebungsprozeß von großem Engagement der betroffenen und beteiligten Kreise begleitet. Es gelang jedoch schließlich, in einem sorgsamem Prozeß unter Kontakt mit allen Betroffenen eine Lösung zu finden, die nach Überzeugung des Rechtsausschusses und der überwiegenden Zahl der bisher erkennbaren Reaktionen von allen Seiten akzeptiert werden kann.

Der Rechtsausschuß geht daher davon aus, daß seine Empfehlung einen Kompromiß darstellt, der das von der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes geschützte Urheberrecht in Einklang bringt mit den Bedürfnissen der Urheberrechtsnutzer. Zur Erreichung dieses Zieles wurden ausgehend von der Basis des Regierungsentwurfs — dessen Grundzüge hier nicht noch einmal zu erläutern sind — Änderungsvorschläge erarbeitet, die nun dem Deutschen Bundestag zur Annahme empfohlen werden.

Bei zukünftigen technischen Entwicklungen ist zu prüfen, ob der Schutz des geistigen Eigentums angesichts der neuen Techniken noch durch das Urheberrecht gewährleistet ist oder ob neue Regelungen erforderlich sind.

Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Vor Artikel 1 Nr. 1 — § 2 Abs. 1 Nr. 1

Die ausdrückliche Aufnahme von Programmen der Datenverarbeitung in den Katalog der geschützten Werke des § 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) hat nur klarstellende Bedeutung und entspricht der inzwischen gefestigten Rechtsprechung. Da solchen Programmen eine zunehmende Bedeutung zukommt, sollten sie eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext finden. Auch hier greift der Schutz nur dann ein, wenn die in § 2 Abs. 2 UrhG verlangte schöpferische Leistung vorliegt. Gegenstand des Schutzes ist im übrigen nicht die mathematische oder technische Idee, sondern ihre Verkörperung in dem aufgezeichneten Programm.

2. Vor Artikel 1 Nr. 1 — § 3 Abs. 2

Anlaß für die Ergänzung des § 3 UrhG um einen zweiten Satz waren die Probleme, die im Bereich der Volksmusik aufgetreten waren, und zwar nicht bei der volkstümlichen Unterhaltungsmusik, sondern bei der echten Volksmusik, deren melodische, harmonische und rhythmische Grundmuster im Volksmusikschatz als Allgemeingut vorhanden sind. Veränderungen solcher gemeinfreier Volksstücke stellen keine schutzfähige Bearbeitung im Sinne des § 3 UrhG dar, wenn es bei dem überlieferten, melodischen, harmonischen und rhythmischen Grundmuster der Volksmusik verbleibt. Bei Veranstaltungen mit ausschließlich volksmusikalischem Programm kann es daher auch eine Vermutung für die Wahrnehmungsbefugnis einer Verwertungsgesellschaft nicht geben.

Bearbeitungen von Werken der Volksmusik können nur dann als persönliche geistige Schöpfungen und damit als urheberrechtlich geschützte Werke ange-

sehen werden, wenn sie über den genannten Rahmen hinausgehen.

3. Vor Artikel 1 Nr. 1 — § 47 Abs. 1 Satz 2

Die Umformulierung von „Erziehungsheime der Jugendfürsorge“ in „Heime der Jugendhilfe“ entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte (Drucksache 10/837, S. 27 und 36).

Da Schulen aus technischen und organisatorischen Gründen zur Aufnahme von Schulfunksendungen in der Regel auf die Unterstützung der staatlichen Landesbildstellen angewiesen sind, weil nur wenige Schulen über die besonderen Anlagen verfügen, mit denen für Unterrichtszwecke geeignete Aufzeichnungen hergestellt werden können, ist es sachlich gerechtfertigt und geboten, auch Landesbildstellen zu gestatten, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, aufzunehmen. Aufgrund der Löschungsbestimmungen, die auch für die Landesbildstellen gelten, ist sichergestellt, daß hierdurch keine zusätzliche Einschränkung des Urheberrechts entsteht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 52 Abs. 1

Die Frage des Umfangs der vergütungsfreien öffentlichen Wiedergabe war einer der zentralen Punkte in den Ausschlußberatungen. Die jetzt vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Fassung greift einzelne Vorschläge des Bundesrates auf (Drucksache 10/837, S. 27), der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt hatte (Drucksache 10/837, S. 37).

Bezüglich § 52 Abs. 1 Satz 2 bestand allgemeine Einigkeit, daß das lediglich dem eigenen Werkgenuß dienende Singen und Musizieren von Jugend- oder Wandergruppen oder von einzelnen Personen nicht vergütungspflichtig ist, weil es an einer dem Verwertungsrecht des Urhebers unterliegenden Nutzung des Werkes, nämlich an einer öffentlichen Wiedergabe — hier: Aufführung —, fehlt.

Im Rahmen der Beratungen zu § 52 Abs. 1 Satz 3 war auch geprüft worden, ob noch weitere öffentliche Wiedergaben von der Vergütungspflicht freigestellt werden sollten und könnten.

Es bestand jedoch schließlich Einigkeit im Rechtsausschuß, daß nach der gefestigten Verfassungsrechtsprechung zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie für Urheberrechte der Kreis der vergütungsfreien Veranstaltungen nicht noch weiter gezogen werden kann und daß man mit der jetzt vorgeschlagenen Formulierung wohl die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat.

So konnte denn weder der Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft gefolgt werden, in den Katalog der von der Vergütungspflicht befreiten Veranstaltungen auch Veranstaltungen nichtgewerblicher Einrichtungen der Aus- und Wei-

terbildung aufzunehmen, noch dem Wunsch des Bundesrates, auch Hochschulveranstaltungen, insbesondere Prüfungskonzerte in Musikhochschulen hier aufzuführen, noch Veranstaltungen der Bundeswehr. Wäre man diesen Vorschlägen gefolgt, so hätte das Risiko bestanden, daß solche Urheberrechtseingriffe als von der Sozialbindung des Eigentums nicht mehr gedeckt angesehen würden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Wiedergabe von Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe ist.

Im übrigen ist der Begriff des „bestimmt abgegrenzten Personenkreises“ für die verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich, und zwar jeweils im Lichte des Zwecks dieser Einrichtungen zu interpretieren. In Altenheimen und ähnlichen Heimen, aber auch in Vollzugsanstalten, sind die jeweiligen Bewohner und Insassen sowie etwaige einzelne Besucher gemeint, nicht aber größere Besuchergruppen. Für den Bereich der Jugendhilfe und der Sozialhilfe ergibt sich die Abgrenzung des Personenkreises aus den vom Gesetz gedachten Adressaten dieser Sozialeinrichtungen.

Schließlich ist zur Erläuterung klarzustellen, daß die durch den neuen Absatz 1 Satz 3 von der Vergütungspflicht freigestellten Werkwiedergaben keinem Erwerbszweck der Veranstalter im Sinne des Satzes 1 dienen. Andernfalls wäre die Wiedergabe erlaubnispflichtig, und damit würde die Vorschrift über die Vergütungsfreiheit leerlaufen. Für den in Rede stehenden Bereich ist daher der Begriff „Erwerbszweck“ nicht mehr im Sinne der bisherigen Rechtsprechung zu verstehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 2

In Nummer 4a wurde das Wort „Aufsätze“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt, da sich die Berechtigung zur Vervielfältigung ohne Zustimmung des Urhebers nicht nur auf einzelne Aufsätze erstrecken soll, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, sondern auch auf Beiträge, wie etwa Gedichte oder Lichtbildwerke oder Lichtbilder.

6. Noch zu Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 3

Die hier angesprochene Regelung betrifft allein die Kopierfreiheit, also die Frage, in welchen Fällen Kopien ohne vorherige Genehmigung des Urhebers angefertigt werden dürfen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 10/837, S. 37) der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 10/837, S. 28) insofern zugestimmt, als es sich um Prüfungen oder Einrichtungen der Aus-, Weiter- oder Berufsbildung handelt, wobei jeweils in der Auflage die für eine Schulklasse, einschließlich Parallelklassen erforderliche Anzahl einzuhalten ist. Erfaßt ist davon der Gesamtbereich der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, also auch die betriebliche Un-

terrichtung von Auszubildenden in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Kopierfreiheit für Unterrichtszwecke in Hochschulen kann dagegen nicht gewährt werden, weil damit einem nicht mehr überschaubaren Personenkreis das Kopieren ohne vorherige Genehmigung gestattet würde und so die Rechte der Urheber zu stark zurückgedrängt würden. Das Verbotsrecht des Urhebers erfüllt eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung seiner verfassungsmäßig garantierten Rechte. Eine Einschränkung des Verbotsrechts muß daher den Fällen vorbehalten bleiben, in denen eine Verwertung auch ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten unbedingt notwendig ist.

7. Noch zu Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 4 (entspricht § 53 Abs. 6 Regierungsentwurf)

Die Änderungen im Text sind redaktioneller Art.

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an (Gegenäußerung Drucksache 10/837, S. 39), daß angesichts der besonderen Kosten des Drucks von Musikwerken und des hier besonders aufgetretenen Mißstandes, daß für Chöre und Orchester das Notenmaterial nahezu vollständig kopiert wird, die Einwilligung des Berechtigten stets vorher eingeholt werden muß. Diese Entscheidung wurde erleichtert durch die Ankündigung der Musikverleger, durch vertragliche Vereinbarungen, preiswerte Kopien für den hier angesprochenen Bedarf zu ermöglichen.

Das Kopierverbot bezieht sich nur auf geschützte Werke, hierauf ist insbesondere im Hinblick auf die graphische Darstellung gemeinfreier Werke der Musik hinzuweisen.

Entsprechendes gilt für den besonderen Schutz von Datenverarbeitungsprogrammen. Auch hier zeichnet sich schon eine starke Tendenz zum unerlaubten Vervielfältigen ab, hervorgerufen durch die Einfachheit und Preisgünstigkeit des technischen Vorgangs, womit erhebliche Entwicklungskosten vermieden werden können. Der bereits zu beobachtenden Bildung eines entsprechenden Marktes soll durch das generelle Einwilligungserfordernis begegnet werden.

8. Noch zu Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 5 Satz 2 (entspricht § 53 Abs. 4 Regierungsentwurf)

Der Ausschuß schließt sich dem übereinstimmenden Ergänzungsvorschlag von Bundesrat und Bundesregierung an (Drucksache 10/837, S. 30, 39), womit gesetzlich klargestellt ist, daß die Herstellung einer Ersatzkopie für entfernte einzelne Seiten in Büchern durch Bibliotheken ebenso zulässig ist, wie die nach Einfügung dieser Ersatzkopie erfolgende Ausleihe dieses Buches.

9. Noch zu Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 1 bis 5

Statt der in § 54 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Betreiberabgabe empfiehlt der Aus-

schuß die Einführung einer kombinierten Geräte-/Großbetreibervergütung. Danach sollen die Hersteller oder Importeure für jedes Fotokopiergerät, das sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußern oder in Verkehr bringen, eine urheberrechtliche Vergütung zahlen. Damit soll die urheberrechtliche Vergütung für Fotokopien urheberrechtlich geschützter Werke, die von Privatpersonen, Vereinen, Behörden, freien Berufen und Gewerbetreibenden angefertigt werden, pauschaliert abgegolten sein.

Zusätzlich sollen sogenannte Großbetreiber für jede von ihnen gefertigte Fotokopie urheberrechtlich geschützter Werke eine angemessene Vergütung zahlen. Unter den Begriff der Großbetreiber fallen Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Kopierläden.

Der Rechtsausschuß ist nach intensiven Beratungen mit gewissen Bedenken dem Anliegen des Bundesrates gefolgt, Behörden hierbei nicht zu erfassen. Er ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß in diesem Bereich, ebenso wie im Privatbereich, im Bereich der freien Berufe und im gewerblichen Bereich nur in geringerem Umfang geschütztes Material abgelichtet wird. Es ist daher wohl nicht gerechtfertigt, sämtliche Behörden schlechter zu behandeln als Gewerbebetriebe oder freiberuflich Tätige. Die urheberrechtsrelevante Kopiertätigkeit wird auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für diesen Bereich durch die Geräteabgabe hinreichend erfaßt.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab des § 54 Abs. 2 Satz 3 (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs) bezieht sich ausdrücklich nur auf die Höhe der Vergütung, setzt also voraus, daß ein Anspruch dem Grunde nach besteht.

Gegenüber dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bezüglich Art und Umfang der urheberrechtsrelevanten Nutzung des Vervielfältigungsgeräts ist also weiterhin der Gegenbeweis über die konkrete Anzahl der hergestellten vergütungspflichtigen Kopien zulässig.

Schließlich wurde in § 54 Abs. 4 (§ 54 Abs. 3 des Regierungsentwurfs) der zweite Satz und damit die Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz gestrichen, durch Rechtsverordnung die in der Anlage getroffene Regelung über die Höhe der Vergütung zu ändern. Im Ausschuß bestand Einigkeit, daß angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Vergütungen eine Änderung nur durch ein Gesetz möglich sein soll. Zur Erleichterung der späteren Entscheidungsfindung insofern wurde in die Beschlußempfehlung die eingangs dargestellte Berichtsbitte aufgenommen.

Da der Rechtsausschuß eine Gerätevergütung auch für Fotokopiergeräte beschlossen hat, müssen die Urheber in die Lage versetzt werden, Auskunft von den Herstellern und Importeuren über die im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte zu erlangen. Der insoweit bislang nur für Bild- oder Tonträger und Bild- oder Tonaufnahmegeräte vorgesehene Auskunftsanspruch wurde daher um einen Aus-

kunftsanspruch gegen die Hersteller und Importeure von Fotokopiergeräten ergänzt, § 54 Abs. 5 Satz 1 (§ 54 Abs. 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs).

Zu § 54 Abs. 5 Satz 2 (§ 54 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs) nimmt der Rechtsausschuß einen Vorschlag des Bundesrates auf [Drucksache 10/837, S. 28; 8. e)], dem die Bundesregierung zugestimmt hatte (Drucksache 10/837, S. 39).

Ursprüngliche Bedenken gegen die Praktikabilität der Vorschrift wurden gegenstandslos, da die Betreibervergütung nunmehr auf Schwerpunktbereiche beschränkt ist.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 72 Abs. 2 und 3

Der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses betrifft nur Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind.

Der Ausschuß empfiehlt diese im Verhältnis zu anderen Schutzfristen besonders lange Schutzfrist von 50 Jahren, weil der Wert dokumentarischer Lichtbilder oft gerade auf dem besonders großen Zeitabstand zwischen dokumentiertem Ereignis und Nutzung des Fotos erwächst.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 a bis d — §§ 108 a, 109, 110, 111

Strafrechtliche Regelungen enthielt der Regierungsentwurf nicht. Sie wurden erst vom Rechtsausschuß beschlossen und eingefügt. Damit wird nicht nur ein Signal gesetzt, sondern es wird konkreten Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

Angesichts des Anwachsens gerade der sogenannten Videopiraterie wäre eine Novellierung des Urheberrechts, die hier nicht für verbesserten Schutz sorgt, auf allgemeines Unverständnis gestoßen. Aber auch auf dem Sektor des Raubdrucks sieht sich der Gesetzgeber veranlaßt, mit verschärften strafrechtlichen Sanktionen einzugreifen.

Dabei ist eine allgemeine Kriminalisierung weder beabsichtigt noch von der vorgeschlagenen Fassung zu erwarten. Vielmehr bringt bereits der Wortlaut eindeutig zum Ausdruck, daß es hier um die Bekämpfung des gewerbsmäßig kriminellen Verhaltens geht. Hier sind ganz beachtliche technische Einrichtungen eingesetzt, und entsprechende Summen werden umgesetzt. Auf diesem Sektor droht sich die organisierte und Bandenkriminalität zu etablieren. Dem muß energisch begegnet werden.

So ist denn auch die erhöhte Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nur für gewerbsmäßiges Handeln angedroht. Beim Grundtatbestand sind keine Änderungen vorgesehen.

Es ist den Bedenken von Regierungsseite zuzugeben, daß das übliche Stufenverhältnis mit dieser Regelung — Grundtatbestand mit einer maximalen Strafdrohung von einem Jahr, Qualifizierung mit maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe — verlassen

wurde. Bei einer Strafdrohung von maximal einem Jahr im Grundtatbestand sieht die Qualifizierung in der Regel maximal eine Freiheitsstrafe von drei Jahren vor. Aber gerade diese deutliche Unterscheidung ist gewollt. So konnte auch der als Alternative gedachte Vorschlag nicht akzeptiert werden, für den Grundtatbestand eine maximale Strafdrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen, um wieder die übliche Systematik einzuhalten. Damit wäre aber die gerade nicht gewünschte stärkere Kriminalisierung des einfachen unerlaubten Eingriffs verbunden gewesen.

Zwischen den beiden Deliktatbeständen, auf der einen Seite die private und erlaubte Vervielfältigung, auf der anderen Seite das gewerbsmäßige Handeln, ist eben typischerweise ein so erheblicher Unterschied, daß dieser auch in den Strafdrohungen in der vorgeschlagenen Weise zum Ausdruck kommen soll. Bei allem Verständnis für die Bemühungen, die übliche Systematik stets zu wahren, muß es doch auch einmal möglich sein, erheblich abweichende Sachverhalte auch entsprechend ihrer Unterschiedlichkeit erheblich abweichend zu regeln. Eine Präzedenz ist damit allenfalls für die Fälle geschaffen, in denen es auch so stark unterschiedliche Erscheinungen nach typischer Verhaltensweise, involvierten Summen und kriminellem Gehalt gibt. Die Fälle des § 108 a UrhG werden aber auch insoweit erfaßt, als sich der Tatbestand des Vervielfältigens oder des Verbreitens erst infolge einer Verweisung aus einzelnen Nummern des § 108 UrhG auf andere Vorschriften ergibt.

Aus diesem dargestellten Zweck ergibt sich auch die Einführung des Officialdelikts für gewerbsmäßige Straftaten im Urheberrecht sowie die Notwendigkeit der Lockerung des Antragserfordernisses in § 109 UrhG.

Weiterhin wurde durch die Fassung des § 110 UrhG dafür gesorgt, daß es insofern bei der alten Rechtslage nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz bleibt, als der Ausschluß der Einziehung auf die nichtgewerbsmäßigen Fälle beschränkt wird. Das heißt zugleich, daß eben in den Fällen des gewerbsmäßigen Verhaltens die Einziehung der Gegenstände, die durch die Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (§ 74 Abs. 1 StGB), möglich ist.

Dies dürfte ein empfindliches Instrument sein. Denn z. B. die gewerbsmäßig für Raubkopien eingesetzten Kopierstraßen stellen zum Teil ganz erhebliche Werte dar.

In § 111 UrhG schließlich wurde der neue § 108 a UrhG berücksichtigt, um das sinnwidrige Ergebnis zu vermeiden, daß gerade in den besonders schweren Fällen die Veröffentlichung der Verurteilung nicht möglich gewesen wäre.

12. Zu Artikel 2 Nr. 1 a — § 13 Abs. 3 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Durch die Neufassung soll die Tarifgestaltung der Verwertungsgesellschaften für die Nutzer und auch

für die Schiedsstelle, die in Zukunft auch für Entscheidungen über Einzelnutzungen zuständig sein soll, durchschaubarer werden.

13. Zu Artikel 2 Nr. 2 a — § 13 a Abs. 2 Satz 2

Die Neufassung — allein dieses Satzes — knüpft an die beabsichtigte Ergänzung des § 3 UrhG an und soll verhindern, daß Veranstalter, die ganz überwiegend gemeinfreies Musikgut aufführen, der Auskunftspflicht nach § 16 des Wahrnehmungsgesetzes (§ 13 des Regierungsentwurfs) unterworfen werden, die nur für die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke gedacht ist.

14. Zu Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 1

Unter § 14 Abs. 1 Nr. 1 fällt auch der Abschluß eines Sendevertrages. Die ausdrückliche Erwähnung des Sendevertrages war nicht mehr erforderlich, da ein Sendeunternehmen Einzelnutzer ist und damit unter Nummer 1 fällt.

15. Zu Artikel 2 Nr. 5 — § 14 c Abs. 1 Satz 2

Da dem Antrag auf Festsetzung eines Gesamtvertrages in der Regel längere Verhandlungen zwischen den Parteien vorausgehen, ist es den Parteien nicht immer möglich, den Antrag auf Festsetzung des Gesamtvertrages zu Beginn eines Jahres bei der Schiedsstelle zu stellen. Um dennoch zu gewährleisten, daß der von der Schiedsstelle vorgeschlagene Gesamtvertrag jeweils ein ganzes Wirtschaftsjahr erfassen kann, ist der Regierungsentwurf dahin gehend abgeändert worden, daß der Gesamtvertrag nicht nur ab Antragstellung gelten soll, sondern schon vom 1. Januar des Jahres an, in dem die Antragstellung erfolgt.

16. Zu Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 1, Abs. 5 und 6 Zu Artikel 2 Nr. 5 — § 14 c Abs. 2 Zu Artikel 2 Nr. 6 — § 15 Nr. 4 Zu Artikel 2 Nr. 7 — § 16 Abs. 4

Hier hat sich der Ausschuß den Vorschlägen des Bundesrates (Drucksache 10/837, S. 34, 35; Nr. 25, 26, 29, 31, 33), denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 10/837, S. 42) zugestimmt hatte, angeschlossen.

17. Zu Artikel 2 Nr. 8 — § 20 a

Da in § 54 Abs. 2 UrhG nunmehr eine kombinierte Geräte-/Großbetreibervergütung vorgesehen ist, muß § 20 a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz auch auf die Befugnis zur Weitergabe von Einfuhrmeldungen von Fotokopiergeräten ausgedehnt werden. § 20 a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bezieht sich daher auf § 54 UrhG insgesamt, weshalb die Verweisung allein auf den Absatz 1 des § 54 UrhG zu streichen war. Die sich aus § 20 a Urheber-

rechtswahrnehmungsgesetz ergebende Befugnis zur Weiterleitung der Einfuhrmeldungen erstreckt sich auch auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

18. Zu Artikel 2 Nr. 9 — § 26 a

Die Übergangsbestimmung entspricht einem verfahrensökonomischen Gebot. Sie soll gewährleisten, daß anhängige Großverfahren, in deren Streitstoff die Mitglieder der Schiedsstelle bereits eingearbeitet sind, von der Schiedsstelle in der alten Besetzung zu Ende geführt werden können. Damit wird vermieden, daß der Abschluß des Verfahrens für die Parteien unzumutbar verlängert wird.

19. Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Wie eingangs dargestellt, wurde der Gesetzgebungsprozeß von großem Interesse der beteiligten Kreise begleitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen können als bekannt und akzeptiert vorausgesetzt werden.

In Anbetracht der teilweise nicht unerheblichen positiven finanziellen Auswirkungen für die Urheber empfiehlt der Ausschuß ein Inkrafttreten der Novelle so bald wie möglich. Andererseits muß im Hinblick auf die notwendige Klarheit bei der Rechtsanwendung ein markantes Datum gewählt werden. Der Ausschuß hat daher beschlossen, schon den 1. Juli 1985 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorzusehen.

Das Inkrafttreten der Neuregelung des Schiedsstellenverfahrens ist auf den 1. Januar 1986 festgesetzt worden, weil noch die Schiedsstellenverordnung an die neuen Bestimmungen im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz anzugleichen ist.

20. Anlage zu § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes

Der Ausschuß hat sich bemüht, die bislang alleinige Belastung der Geräteindustrie gerecht auf Geräte- und Trägerindustrie zu verteilen.

Durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung soll dafür gesorgt werden, daß auch Geräteim-

porte möglichst ebenso vollständig erfaßt werden wie die deutsche Produktion.

Die Steigerung des Verkaufspreises wird kaum ins Gewicht fallen.

Das Grundsätzliche hierzu ist im Regierungsentwurf ausgeführt.

21. Anlage zu § 54 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes

Der Rechtsausschuß schlägt nach der Leistungsfähigkeit des Kopiergerätes gestaffelte Vergütungssätze vor. Dabei geht er zum einen davon aus, daß mit leistungsfähigeren Geräten mehr kopiert wird und damit auch Urheberrechte Dritter stärker in Anspruch genommen werden.

Zum anderen erschien es unangemessen, kleinere Geräte mit der gleichen Vergütung zu belasten wie große Geräte, die ein Vielfaches kosten. Bei diesem System konnte auch der Satz für kleinere Geräte niedriger angesetzt werden, als es bei einem einheitlichen Satz hätte geschehen können.

Diese Gerätevergütung ist eine pauschalierte Vergütung für den Bereich, in dem der einzelne Kopiervorgang nicht besonders vergütet werden muß. Letzteres geschieht eben nur noch bei den sogenannten Großbetreibern.

Der Ausschuß erwartet, daß damit auch die praktischen Probleme gelöst werden, die bei dem Versuch aufgetreten wären, jeden einzelnen Kopiervorgang zu erfassen. Da die Wahrnehmung der Urheberrechte verwertungsgesellschaftspflichtig ist, wird sich also in der täglichen Praxis des Vervielfältigungsvorgangs für den Benutzer nichts ändern.

Eine erhöhte Vergütung ist einzig für Ablichtungen aus Schulbüchern vorgesehen, um der eingerissenen „Zettelpädagogik“ zu begegnen, die die Urheberrechte stark beeinträchtigt und unerwünschte Folgewirkungen auf dem Schulbuchsektor hat. Ein Rückgriff auf das Fotokopieren aus Schulbüchern soll bewußt erschwert und auf Ausnahmefälle beschränkt werden, zumal erwartet werden kann, daß für das jeweilige Fach ohnehin ein bestimmtes Schulbuch beschafft wird.

Bonn, den 17. Mai 1985

Saurin Stiegler
Berichterstatter